

						
Interessengruppe der Hotellerie auf Pflegestationen	Berufsverband Hauswirtschaft	Groupement romand des cadres d'intendance	Facility Management Schweiz	H+ Spitäler der Schweiz	CURAVIVA SCHWEIZ	Hotel & Gastro formation

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

über die Berufsprüfung für

**Bereichsleiterin Hotellerie-Hauswirtschaft / Bereichsleiter Hotellerie-Hauswirtschaft**

vom

## 1 ALLGEMEINES

### 1.1 Zweck der Prüfung

Anhand der Berufsprüfung wird überprüft, ob die Kandidaten und Kandidatinnen über die praktischen und unternehmerischen Kompetenzen verfügen, um den Beruf der Bereichsleiterin/Bereichsleiter in Hotellerie-Hauswirtschaft auszuüben.

Die Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter Hotellerie - Hauswirtschaft arbeiten nach betriebswirtschaftlichen und administrativen Grundsätzen effizient und effektiv und sind für die Führung eines oder mehrerer Bereiche der Hotellerie/Hauswirtschaft zuständig. Sie übernehmen fachliche und organisatorische Verantwortung für die Werterhaltung, Reinigungs- und Wäscheorganisation, die Raumbewirtschaftung und –gestaltung, und die Verpflegungsorganisation im Bereich Gastronomie oder Pflegestation.

Wer einen oder mehrere hauswirtschaftliche Sektoren leitet, kann:

- ⇒ die Dienstleistungen in den hauswirtschaftlichen Bereichen sicherstellen
- ⇒ Arbeitsleistungen in den hauswirtschaftlichen Bereichen, unter der Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen, planen, erfassen, organisieren und beurteilen
- ⇒ die logistischen Prozesse von der ökonomischen und ökologischen Beschaffung bis zur Entsorgung planen und sicherstellen
- ⇒ die hauswirtschaftliche Infrastruktur bereitstellen und unterhalten
- ⇒ die sektorspezifischen, gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften umsetzen
- ⇒ Mitarbeitende und Lernende zielorientiert führen, und deren Einsatz planen
- ⇒ Konfliktsituationen erkennen und Führungsinstrumente anwenden
- ⇒ die Bedürfnisse interner/externer Kunden/Mitarbeitenden wahrnehmen und betriebs- und adressatengerecht erfüllen
- ⇒ in Projektgruppen mitarbeiten
- ⇒ die schriftliche und mündliche Kommunikation sicherstellen und Schnittstellen pflegen

- ⇒ Budgets erstellen und kontrollieren
- ⇒ Materialien, Maschinen und Dienstleistungen beschaffen
- ⇒ Leistungen erfassen, kalkulieren beurteilen, einkaufen und verkaufen

## 1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

### **Arbeitnehmerverbände**

FM Schweiz

Hotel & Gastro Union, Berufsverband Hauswirtschaft

GROCADI, Groupement romand des cadres d'intendance

SIHP, Schweizerische Interessengruppe der Hotellerie auf Pflegestationen

### **Arbeitgeberverbände**

CURAVIVA Schweiz

H+ , die Spitäler der Schweiz

### **Sozialpartner**

Hotel & Gastro *formation* (sozialpartnerschaftliche Berufsbildungsorganisation der Verbände Hotel & Gastro Union, GastroSuisse, hotelleriesuisse)

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## 2 ORGANISATION

### 2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung übertragen. Die QS - Kommission setzt sich aus 12 Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Schweizerische Verbände delegieren je zwei, regionale Verbände und Interessengruppen je ein Mitglied. Es wird darauf geachtet, dass alle drei Landesteile in der QS-Kommission vertreten sind.

Die Trägerverbände können je Sprachregion eine Ausbildungsinstitution in die QS-Kommission aufnehmen. Sie haben eine beratende Stimme.

<b>Berufsverbände</b>	<b>6</b>	<b>Arbeitgeberverbände/Sozialpartner</b>	<b>6</b>
FM Schweiz	2	CURAVIVA	2
GROCADI Groupement romand des cadres d'intendance	1	H+ die Spitäler Schweiz	2
Berufsverband Hauswirtschaft der Hotel & Gastro Union	2	Hotel & Gastro - formation	2
SIHP Schw. Interessengruppe der Hotellerie auf Pflegestationen	1		

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen der Verbandsvertretungen anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

## **2.2 Aufgaben der QS-Kommission**

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes..

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat eines Trägerverbandes oder einem Dienstleistungsanbieter übertragen.

## **2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht**

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

## **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Abgabetermin der Lernreflexion
- den Ablauf der Prüfung.

### 3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Lernreflexionsdossier;
- e) Angabe der Prüfungssprache;
- f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

### 3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) ein Fähigkeitszeugnis einer mindestens 2-jährigen Grundbildung in Hauswirtschaft besitzt und 3 Jahre \*Berufserfahrung zu 80 % nachweist, wovon ein Jahr \*Führungserfahrung mit mindestens einer unterstellten Person;

**oder**

- b) über einen Fachausweis „Bäuerin / bäuerlicher Haushaltleiter“ oder „Haushaltleiterin/Haushaltleiter“ oder ein hauswirtschaftliches Lehrpatent verfügt und eine \*Berufspraxis im Kollektivhaushalt von 1 Jahr zu 80 % nachweist;

**oder**

- c) ein Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und über die 3 hauswirtschaftlichen Modulabschlüsse (Grundlagen der Reinigung, Wäscheversorgung und Gastronomie) verfügt sowie 4 Jahre \*Berufspraxis zu 80 % nachweist, wovon 1 Jahr \*Führungserfahrung mit mindestens einer unterstellten Person;

**oder**

- d) 8 Jahre \*Berufspraxis zu 80 % nachweist, wovon 1 Jahr \*Führungserfahrung mit mindestens einer unterstellten Person und über die 3 hauswirtschaftlichen Modulabschlüsse (Grundlagen der Reinigung, Wäscheversorgung und Gastronomie) verfügt;

\*Geringere Beschäftigungsgrade als 80% werden pro rata angerechnet.

**und**

- e) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. anerkannten Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;
- f) den Ausbildungskurs für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben besucht hat.

Vorbehalten bleiben die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Abgabe des Lernreflexionsdossiers.

- 3.32 Für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen folgende 8 Modulabschlüsse vorliegen

**Betriebswirtschaftliche Pflicht-Module**

- 1. Mitarbeiterführung
- 2. Marketing/Kommunikation
- 3. Betriebsorganisation
- 4. Einkauf/Entsorgung /Ökologie / Hygiene
- 5. Administration, Recht, Finanz- und Rechnungswesen

**Hauswirtschaftliche Pflicht-Module**

- 6. Reinigungstechnik und -organisation
- 7. Wäschereitechnik und -organisation

**Hauswirtschaftliches Wahlpflichtmodul**

- 8a Angebotsgestaltung und Gastronomieorganisation
- oder**
- 8b Gastronomie auf Pflegestationen
- oder**
- 8c Dienstleistungen in der Erlebnishotellerie und -gastronomie ...

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.
- 3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

**3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 3 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
  - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen oder Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
  - a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
  - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

#### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

#### **4.5 Abschluss und Notensitzung**

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

### **5 ABSCHLUSSPRÜFUNG**

#### **5.1 Prüfungsteile**

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

<b>Prüfungsteil</b>	<b>Art der Prüfung</b>	<b>Zeit</b>	<b>Gewichtung</b>
1 Fallbearbeitung	schriftlich	120 Min.	2
2 Prüfungsgespräch	mündlich	20 Min	2
3 Fallsimulation in führender Funktion	praktisch	40 Min	2
4 Lernreflexionsdossier	während der Ausbildung erstellt		1
5 Prüfungsgespräch über die Lernreflexion	mündlich	30 Min	1

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

## **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 a aufgeführt.
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

## **6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
  - b) höchstens die Note eines Prüfungsteils unter 4.0 ist;
  - c) keine Prüfungsteilnote unter 3.0 liegt
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
  - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;



- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
  - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote
  - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
  - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

## 6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich auf alle Prüfungsteile
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## 7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

### 7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- Bereichsleiterin Hotellerie – Hauswirtschaft mit eidgenössischem Fachausweis
  - Bereichsleiter Hotellerie – Hauswirtschaft mit eidgenössischem Fachausweis
  - Responsable du secteur hôtelier - intendance avec brevet fédéral
  - Responsabile del settore alberghiero - economia domestica con attestato professionale federale
- Als englische Übersetzung wird empfohlen: **“Head of section in Hotelbusiness“** with **Federal Diploma of Professional Education and Training** (Federal PET Diploma).
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

### 7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1 Die QS-Kommission legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Arbeitgeberverbände/Sozialpartner, Arbeitnehmerverbände tragen je die Hälfte der Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 1. Dezember 1997 über die Berufsprüfung für hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen und hauswirtschaftlicher Betriebsleiter mit Fachausweis und das Reglement vom 11. November 1998 über die Berufsprüfung für Hauswirtschaftsleiterinnen und Hauswirtschaftsleiter mit eidgenössischem Fachausweis werden aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

- 9.21 Die letzten Prüfungen für Hauswirtschaftsleiterinnen und Hauswirtschaftsleiter nach dem Reglement vom 16. Mai 1998 finden 2010 statt.
- 9.22 Repetentinnen und Repetenten nach dem Reglement über die Berufsprüfung für hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter erhalten bis 2010 die Gelegenheit die Prüfung zu wiederholen. So lange gelten zudem auch die Zulassungsbedingungen nach Ziff. 3.31 als erfüllt. Absolvieren sie anstelle einer Repetition die Berufsprüfung für Hotellerieleiterin/Hotellerieleiter, so gilt letztere nicht als Wiederholung.

### **9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

10 ERLASS

Facility Management Schweiz  
Susanne Baumann, Präsidentin




Hotel & Gastro Union,  
Berufsverband Hauswirtschaft,  
Urs Masshardt



GROCARDI,  
Groupement romand des cadres d'intendance  
Regula Pfeifer,  
Responsable de la formation romande




SIHP, Schweizerische Interessengruppe  
der Hotellerie auf Pflegestationen  
Jeannine Bentivegna, Präsidentin



CURAVIVA Schweiz  
Monika Weder,  
Leitung Geschäftsbereich Bildung



H+ , die Spitäler der Schweiz  
Martin Bienlein  
Bereichleiter Politik



Hotel & Gastro *formation* (sozialpartnerschaftliche Berufsbildungsorganisation  
der Verbände Hotel & Gastro Union, GastroSuisse, hotelleriesuisse)  
Max Züst, Direktor



Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.  
Bern, 10. Juli 2009

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE  
Die Direktorin  
Dr. Ursula Renold

